öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2016 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**lfd. Nr. BPL**
ZV	**Z/IX/2017/0309**	**09.06.2017**	**8**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	29.06.2017	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	05.07.2017	☐
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	05.07.2017	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	05.07.2017	☐

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss und der Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR sowie der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des ZV VRR FaIn-EB zur Kenntnis und empfehlen der Verbandsversammlung des ZV VRR folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von € 490.387.893,77 und einem Jahresfehlbetrag von € -5.412.558,59 für das Jahr 2016 fest.

- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von € -5.412.558,59 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB auf den 31. Dezember 2016 und der Lagebericht wurden gemäß §§ 19 bis 25 EigVO i.V.m. § 15 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresfehlbetrag beträgt T€ -5.413 und liegt um T€ 539 unter dem Planansatz von T€ -5.952. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren vor allem aus der tatsächlichen Umsetzung der Ausschreibungsverfahren für die Linien S-Bahn und Emscher-Münsterland Netz, aus dem SPNV-Vertrieb und der Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstücks.

Bei den Erträgen in Höhe insgesamt T€ 13.823 wurden um T€ 98 überplanmäßige Erträge erzielt. Die Umsatzerlöse betreffen insbesondere die Verpachtung der SPNV-Fahrzeuge für die Linien S7, RE7/RB48 und das NRN.

Die Aufwendungen betragen T€ 19.236 und liegen um T€ 441 unter dem Planansatz.
Die Aufwendungen für bezogene Leistungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere die vergabe- und steuerrechtliche sowie technische Beratung und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR. Die Abschreibungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2016 auf T€ 7.933. Die Zinsaufwendungen resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen.

Zur Abdeckung des Verlustes hat der ZV VRR entsprechend dem Wirtschaftsplan im Berichtsjahr T€ 5.514 aus der SPNV-Umlage an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet.
Darüber hinaus ist – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des Zweckverbandes VRR - die Weiterleitung der verbleibenden SPNV-Umlage in Höhe von T€ 9.668 sowie eine Einlage zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und SPNV-Infrastruktur in Höhe von T€ 5.300 im Jahresabschluss enthalten. Der Gesamtbetrag ist im ZV VRR FaIn-EB der Kapitalrücklage zugeführt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31.Dezember 2016 und des Lageberichtes sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachver-

halte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgte durch die Märkische Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen. Die Märkische Revision GmbH hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (vgl. Anlage 5 des Jahresabschlusses) erteilt.

Nach § 7 Absatz 1 (d) der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB entscheidet die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Absatz 1 (e) über die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB über die Entlastung der Betriebsleitung.

Anlage